

# Verpflichtungszusagen Z-6429

MFE-MEDIAFOREUROPE N.V./ProSiebenSat.1 Media SE

Freigegeben am 08.02.2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 8.2.2024

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

## Inhalt

<b>1. Verpflichtungszusagen MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. ProSiebenSat.1 Media SE (BWB/Z-6429) .....</b>	<b>4</b>
B. Verpflichtungszusagen.....	6
B.1 Strategische Ausrichtung der P7S1 Ö-Gruppe.....	6
B.2 Konkrete Vorgaben.....	6
B.3. Berichterstattung.....	8
C. Dauer .....	9
D. Umstandsklausel.....	9
E. Veröffentlichung.....	10

# 1. Verpflichtungszusagen MFE- MEDIAREUROPE N.V. ProSiebenSat.1 Media SE (BWB/Z-6429)

## A. Präambel

MFE-MEDIAREUROPE N.V., Amsterdam, Niederlande ("**MFE**") hat am 21.11.2023 den geplanten Erwerb von alleiniger Kontrolle über ProSiebenSat.1 Media SE, Unterföhring, Deutschland ("**P7S1**") bei der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") zur Medienfusionskontrolle angemeldet. Das Verfahren wurde bei der BWB unter der Aktenzahl BWB/Z-6429 registriert.

Die medienrelevanten Geschäftstätigkeiten von P7S1 in Österreich werden derzeit von folgenden Gesellschaften ausgeübt. Soweit nicht besonders gekennzeichnet, handelt es sich dabei um unmittelbare und mittelbare 100% Tochtergesellschaften der Seven.One Entertainment Group GmbH (DE), die ihrerseits ein 100% Tochterunternehmen der P7S1 ist:

- ProSiebenSat.1Puls4 GmbH
- ProSieben Austria GmbH (Tochter von ProSiebenSat.1Puls4 GmbH)
- ATV Privat TV GmbH & Co KG (Tochter von ProSiebenSat.1Puls4 GmbH)
- Puls 4 TV GmbH & Co KG (Tochter von ProSiebenSat.1Puls4 GmbH)
- SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (75,5 % Anteil P7S1)

Diese Gesellschaften werden im Folgenden gemeinsam bezeichnet als "**P7S1 Ö-Gruppe**". Sie erbringen zum Teil selbst und zum Teil über Tochtergesellschaften eine Vielzahl von audiovisuellen Mediendiensten und dazu komplementäre digitale Dienste (wie etwa Publikationen in sozialen Netzen wie Facebook oder Instagram). Das gesamte medienrelevante Angebotsspektrum der P7S1 Ö-Gruppe, sowie von P7S1 für oder in Österreich in Zukunft neu geschaffene Sender/Angebote, werden im Folgenden als "**audiovisuelle Angebote**" bezeichnet. Bedeutendste Marken von P7S1 Ö-Gruppe sind die TV-Sender PULS 4, PULS 24, ATV und ATV2 sowie der Abrufdienst joyn.

Das Zusammenschlussvorhaben betrifft die geplante Erhöhung der Stimmrechte von MFE an P7S1 auf ein Niveau, mit dem MFE in den Hauptversammlungen von P7S1 aufgrund der historischen Anwesenheitsquote der letzten Jahre eine Mehrheit des stimmberechtigten und anwesenden Aktienkapitals repräsentiert. Das Zusammenschlussvorhaben erfüllt sowohl die Umsatzschwellen des Art 1 als auch den Zusammenschlusstatbestand nach Art 3 Abs 1 lit b FKVO und unterliegt daher den Regeln der europäischen Zusammenschlusskontrolle. MFE hat das Vorhaben bei der Europäischen Kommission ("**Kommission**") zur Fusionskontrolle angemeldet. Die Kommission hat das Vorhaben mit Entscheidung vom 26.09.2023 nach Art 6 Abs 1 lit b FKVO genehmigt.

Die BWB und der BKANw sowie die KommAustria haben im Hinblick auf das angemeldete Vorhaben Bedenken in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt geäußert. Die Behörden halten es unter anderem nicht für ausgeschlossen, dass die bislang durch weitreichende Redaktionsstatute unabhängigen Redakteure und Redaktionen aus kommerziellen Erwägungen eingeschränkt werden könnten, sowie dass das Hinzutreten der Inhaltsangebote von MFE und die Notwendigkeit einer Refinanzierung der Transaktion zu einer Verdrängung der Inhalte führen könnte, die von der P7S1 Ö-Gruppe spezifisch für das österreichische Publikum produziert werden ("**lokale Inhalte**"). Die BWB und der BKANw haben am 19.12.2023 gemäß § 11 Abs 1 KartG eine Prüfung des Vorhabens durch das Kartellgericht beantragt.

Für MFE ist es von großer Bedeutung, dass dieses Verfahren möglichst rasch zu einem positiven Abschluss gebracht werden kann. Ziel der Verpflichtungszusagen ist es, den Amtsparteien und der KommAustria Gewähr dafür zu bieten, dass das Zusammenschlussvorhaben bei der P7S1 Ö-Gruppe zu keiner Verschlechterung der Medienvielfalt und Meinungspluralität sowie Reduktion der lokalen Inhalte und des österreichspezifischen Angebots führen wird. Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung, der Programmgestaltung, das eigenständige Budget, sowie das hohe Niveau der redaktionellen Freiheiten sollen gewahrt bleiben.

Wie oben dargestellt, liegt den folgenden Zusagen die Anmeldung des Erwerbs der alleinigen *de-facto* Kontrolle über P7S1 durch MFE zugrunde. In welchem Ausmaß MFE von diesen Kontrollmöglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen kann, hängt aufgrund der Beschränkungen, denen MFE und P7S1 nach dem anwendbaren Recht und Gesellschaftsstatut des Zielunternehmens unterliegen, davon ab, welche weiteren Schritte MFE unter Ausnützung ihrer neu gewonnenen Einflussmöglichkeiten setzen kann, etwa in Bezug auf die Besetzung der Aufsichtsräte oder der Besetzung der geschäftsführenden Organe des Zielunternehmens. Die folgenden Zusagen sind von MFE

stets in dem Ausmaß zu erfüllen, wie dies von MFE sowohl nach den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch den jeweiligen faktischen Einflussmöglichkeiten (bspw bei Abstimmungen) bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten durchsetzbar ist.

## B. Verpflichtungszusagen

### B.1 Strategische Ausrichtung der P7S1 Ö-Gruppe

MFE verpflichtet sich, dass in den audiovisuellen Angeboten der P7S1 Ö-Gruppe ein wesentlicher Schwerpunkt auf lokale Inhalte gelegt wird, dass die lokale Produktion von Inhalten gefördert wird, dass ein relevanter Anteil an Nachrichten- und Informationsinhalten in diesen Angeboten beibehalten wird, dass die P7S1 Ö-Gruppe über qualifiziertes und unabhängiges Redaktionspersonal verfügt, dass die ausgezeichneten Beziehungen von P7S1 Ö-Gruppe zur lokalen Content- und Werbe-Community fortgesetzt und dass deren innovative Konzepte zur Schaffung zusätzlicher Zuschauererlebnisse weiterentwickelt werden.

### B.2 Konkrete Vorgaben

Konkret verpflichtet sich MFE zu/r:

#### 1. **Unabhängigkeit der Geschäftsführung und der Chefredaktion von P7S1 Ö-Gruppe:**

P7S1 Ö-Gruppe verfügt über eine eigene und unabhängige Geschäftsführung, Infodirektion sowie über eigene und unabhängige Chefredakteur:innen. "Eigen und unabhängig" bedeutet dabei, dass die Geschäftsführer:innen, die Chefredakteur:innen sowie die Infodirektor:innen von P7S1 Ö-Gruppe (i) keine Funktionen in nicht österreichischen Gesellschaften der MFE-Gruppe (einschließlich P7S1 und deren nicht-österreichischen Beteiligungsgesellschaften; im Folgenden gemeinsam "**MFE/P7S1-Gruppe**") wahrnehmen; (ii) bei P7S1 Ö-Gruppe angestellt sind und keine Vergütungen von anderen Gesellschaften der MFE/P7S1-Gruppe erhalten; (iii) bei der Auswahl ihres Personals frei von Weisungen der MFE/P7S1-Gruppe sind (wobei die Vergütung der Mitarbeiter:innen marktüblich sein sollte und sich innerhalb der genehmigten Budgets bewegt); und (iv) bei Entscheidungen über die Programmgestaltung innerhalb der genehmigten Budgets frei von Weisungen der MFE/P7S1-Gruppe sind.

**2. Bekenntnis zu den bestehenden Redaktionsstatuten und Leitlinien für redaktionelle Tätigkeiten von P7S1 Ö-Gruppe:**

P7S1 Ö-Gruppe verfügt über Redaktionsstatuten und Leitlinien für redaktionelle Tätigkeiten, die von der Geschäftsführung und dem Redakteursausschuss von P7S1 Ö-Gruppe eigenständig (dh unabhängig von Einflüssen durch andere Gesellschaften der MFE/P7S1-Gruppe) erstellt wurden/werden und ein hohes Maß an Gesinnungsschutz, Gestaltungsfreiheit und Mitwirkungsrechten des Redakteursausschusses vorsehen.

**3. Eigenes Budget der P7S1 Ö-Gruppe:**

P7S1 Ö-Gruppe verfügt über ein eigenes Budget, welches von den jeweiligen Geschäftsführungen der P7S1 Ö-Gruppe erstellt wird. Die aus der Vermarktung des österreichischen Werbeinventars (in Vollprogrammen und Fensterprogrammen) erzielten Erlöse fließen im Rahmen der Budgetierung zur Gänze P7S1 Ö-Gruppe zu. Im Gegenzug trägt P7S1 Ö-Gruppe alle mit der Vermarktung des Werbeinventars verbundenen Kosten und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko.

**4. Keine Reduktion lokaler Inhalte:**

Sowohl der Anteil an Nachrichten und sonstigen Informationen als auch der Anteil an lokalen Inhalten und österreichspezifischen Eigenproduktionen in den audiovisuellen Angeboten von P7S1 Ö-Gruppe wird im Vergleich zum derzeitigen Ausmaß (letztes Geschäftsjahr vor Durchführung des angemeldeten Zusammenschlusses) nicht reduziert, sondern nach Möglichkeit (unter Bedachtnahme auf Wirtschaftlichkeitsaspekte) ausgebaut werden.

**5. Unabhängige Vermarktung von Werbeinventar:**

Werbetreibende haben die Möglichkeit, das Werbeinventar in den audiovisuellen Angeboten von P7S1 Ö-Gruppe unabhängig von Buchungen in den nicht-österreichischen Programmen der MFE/P7S1-Gruppe zu buchen. Die Vermarktung des Werbeinventars der P7S1 Ö-Gruppe (in Vollprogrammen und Fensterprogrammen) erfolgt in Österreich durch die P7S1 Ö-Gruppe eigenständig, wobei es im Ermessen der P7S1 Ö-Gruppe liegt, in welchem Umfang sie die ihr angebotenen Dienstleistungen anderer Gesellschaften der MFE/P7S1-Gruppe nutzt.

## **6. Unterlassung einer "Bündelung":**

MFE praktiziert in Bezug auf die audiovisuellen Angebote der P7S1 Ö-Gruppe keine "Bündelung" gegenüber Programmaggregatoren wie Kabelnetzbetreibern oder Telekommunikationsunternehmen, dh das Recht zur Weiterverbreitung der audiovisuellen Angebote von der P7S1 Ö-Gruppe wird nicht davon abhängig gemacht, dass der Interessent auch andere audiovisuelle Angebote von anderen Gesellschaften der MFE/P7S1-Gruppe (zB italienische, spanische, deutsche oder schweizerische TV-Programme) verbreitet.

## **7. Marktübliche Leistungsbeziehungen zur MFE/P7S1-Gruppe:**

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen P7S1 Ö-Gruppe und anderen Gesellschaften der MFE/P7S1-Gruppe werden in einer Art und Weise ausgestaltet, die nicht zum Nachteil der P7S1 Ö-Gruppe vom marktüblichen bzw konzerninternen Beziehungen abweichen und dazu führen, dass das Eigenkapital oder die Bonität der P7S1 Ö-Gruppe geschmälert werden. Es werden auch keine anderen konzerninternen Maßnahmen (wie Sonderdividenden, Zuweisung höherer Entwicklungskostenanteile etc.) getroffen, die den Bestand der Unternehmen der P7S1 Ö-Gruppe gefährden.

## **8. Sitz und Verwaltung von P7S1 Ö-Gruppe:**

Der Sitz und der Ort der Verwaltung sämtlicher Gesellschaften der P7S1 Ö-Gruppe verbleiben in Österreich.

### **B.3. Berichterstattung**

MFE verpflichtet sich, den Amtsparteien und der KommAustria erstmals innerhalb von 8 Wochen nach dem Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses einen schriftlichen Bericht über die Einhaltung der oben angeführten Verpflichtungszusagen vorzulegen. Der Bericht umfasst:

1. Beschreibung der konkreten Einflussmöglichkeiten, die MFE auf P7S1 hat;
2. Angaben dazu, wer die Geschäftsführer:innen, Infodirektor:innen und Chefredakteur:innen der P7S1 Ö-Gruppe sind und wie sie zusammenwirken;



3. Angaben dazu, welche Werbeeinnahmen und sonstige Erlöse P7S1 Ö-Gruppe im vorangehenden Geschäftsjahr erzielt hat, welche Kosten diesen Einnahmen und Erlösen gegenüberstanden, und inwieweit es Abweichungen vom Budget gab;
4. Angaben dazu, ob es Änderungen in den Redaktionsstatuten oder in den Leitlinien der P7S1 Ö-Gruppe für redaktionelle Tätigkeiten gegenüber dem Stand vom 12.12.2023 gab; und
5. konkrete Angaben dazu, wie hoch (i) der Anteil von Nachrichten und sonstigen Informationen, (ii) der Anteil an österreichspezifischen Inhalten und Eigenproduktionen, (iii) der Anteil an Lizenzware in den audiovisuellen Angeboten der P7S1 Ö-Gruppe (zB Umfang der Sendezeiten pro Sender bzw Abrufdienst oder Plattform, Summe der lokalen Produktionen in Min (ohne Werbung), jeweils aufgeschlüsselt nach i bis iii) war.

In weiterer Folge wird MFE der BWB, dem BKA<sup>n</sup>w und der KommAustria einmal jährlich (jeweils innerhalb von 8 Wochen nach dem Jahrestag der Durchführung des Vorhabens) schriftlich über die Einhaltung der Verpflichtungszusagen berichten. In diesen Berichten ist insbesondere zu erläutern, welche Veränderungen es im Berichtszeitraum in Bezug auf die oben angeführten Punkte gab.

Beabsichtigte Änderungen der Redaktionsstatuten und Leitlinien sind den Amtsparteien vorab mitzuteilen.

MFE wird Rückfragen der Amtsparteien und der KommAustria in Bezug auf die Verpflichtungszusagen in angemessener Frist beantworten.

### **C. Dauer**

Die oben genannten Verpflichtungen gelten ab dem Tag, an dem das angemeldete Vorhaben durchgeführt wird, für unbestimmte Zeit. Die Verpflichtungen enden, wenn MFE die Kontrolle über P7S1 oder über P7S1 Ö-Gruppe verliert.

### **D. Umstandsklausel**

Sollten sich die Marktbedingungen und/oder die wirtschaftliche Lage der P7S1 Ö-Gruppe bzw. von P7S1 maßgeblich ändern, werden die Amtsparteien unter Einbindung der KommAustria auf Ersuchen von MFE Gespräche über mögliche Änderungen oder die

Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen. Dabei gilt es insbesondere als eine maßgebliche Änderung der wirtschaftlichen Lage der P7S1 Ö-Gruppe, wenn deren Unternehmen in ihrer Gesamtheit über zwei Geschäftsjahre ein negatives Betriebsergebnis oder einen Nettoverschuldensgrad (net debt to EDITDA ratio) aufweisen, der unter 2 liegt und auch der Ausblick für das Betriebsergebnis oder den Nettoverschuldensgrad negativ ist.

#### **E. Veröffentlichung**

MFE ist damit einverstanden, dass die Verpflichtungszusagen bei der Veröffentlichung der Zusammenschlussanmeldung und bei Änderungen der Verpflichtungszusagen gemäß Punkt D. jeweils auf der Website der BWB veröffentlicht werden.

**Bundswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)